

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht), Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau) und Erich Vontobel (EDU, Bubikon)

betreffend Mehr Demokratie statt Meinungsbildungsbeeinflussung in Abstimmungszeitungen

Es wird § 64 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR; LS 161) wie folgt ergänzt:

| | |
|--------------|--|
| § 64 | Beleuchtender Bericht |
| Abs. 1 - 4 | [unverändert] |
| Abs. 5 [neu] | Bei Volksinitiativen oder fakultativen Volksreferenden ist den Befürwortern und den Gegnern der Abstimmungsvorlage im selben Umfang Platz zur Stellungnahme zu bieten. |

Hans-Peter Amrein
Marcel Lenggenhager
Erich Vontobel

Begründung:

Die in Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) geschützte freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe der Bevölkerung sind wesentlich von der behördlichen Information im Abstimmungskampf abhängig. Mit dem sogenannten Erläuternden Bericht, besser bekannt als Abstimmungszeitung, sollte eigentlich die Grundlage dafür geschaffen werden, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ihren verfassungsmässigen Anspruch auf freie Willensbildung bei der Stimmabgabe aufgrund der vorhandenen Informationen und der wesentlichen Pro- aber auch Contra-Argumenten wahrnehmen können. Dabei ist der auch vom Bundesgericht aufgestellte Grundsatz zu beachten, dass die Behörden darauf verzichten müssen, die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in einer über sachliche Information hinausgehenden Weise zu beeinflussen.

Nicht nur auf Bundesebene haben jedoch die Behörden in den letzten Jahren gehäuft und intensiviert unter klarem Positionsbezug in den Abstimmungskampf eingegriffen. Auch auf kantonaler Ebene entspricht die ausufernde Meinungsbildungsbeeinflussung leider immer öfter einer auch von der Rechtsprechung des Bundesgerichts verpönten behördlichen Propaganda. Beispiele: Volksinitiative «Abschaffung der Kirchensteuer für Unternehmen» (18.5.2014); Kantonale Abstimmung «Tramverbindung Hardbrücke» (30.11.14), «Klassengrössen-Initiative» (30.11.14), Volksinitiative «Keine Härtefallkommission» (14.6.15). Jüngstes Beispiel: Kantonale Abstimmung vom 22. November 2015 zur Vorlage Limmattalbahn. In der 12-seitigen Abstimmungszeitung wurde dem Referendatskomitee lediglich eine halbe Seite für seine Argumente zugestanden. Demgegenüber finden sich dort ganze acht (8) Seiten Propaganda, verfasst von der kantonalen Verwaltung.

Eine aus Steuergeldern finanzierte, staatliche Meinungsbildungsbeeinflussung ist mit einer sachlichen und objektiven Information nicht vereinbar.

Der in § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) bereits festgesetzte Grundsatz, dass ein kurzer, sachlich gefasster und gut verständlicher Beleuchtender Bericht zur Abstimmungsvorlage verfasst wird, genügt daher offensichtlich nicht, eine ergänzende gesetzliche Regelung ist nötig.

Bei der Parlamentarischen Initiative «Mehr Demokratie statt Staatspropaganda in Abstimmungszeitungen» geht es um die Wahrung eines der höchsten Güter unserer Demokratie, nämlich um die freie demokratische Meinungs- und Willensbildung. Diese freie demokratische Meinungsbildung darf nicht durch Meinungsbildungsbeeinflussung vonseiten der Behörden und der Verwaltung gefährdet werden. Mit der entsprechenden Ergänzung des Gesetzes über die politischen Rechte wird die erforderliche formell-gesetzliche Grundlage geschaffen, damit bei Volksinitiativen oder fakultativen Volksreferenden den Befürwortern und den Gegnern der Abstimmungsvorlage im selben Umfang Platz zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt wird.